Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Landrat ▪ Postfach 20 04 50 ▪ 51434 Bergisch Gladbach

Herrn
Tomas Santillan
Mozartstr. 12
51427 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Rechnungsprüfung / Recht
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Bearbeiter/in: Herr Moers
Telefon: 02202 13 2153
Telefax: 02202 13 102161
E-Mail: recht@rbk-online.de

Mein Zeichen: 3060 32 – 1/15
Datum: 09.03.2015

Durchführung des Informationsfreiheitsgesetzes NW (IFGNW)
hier: Gesundheitsgutachten für die Ausländerbehörde

Ihre Anfrage vom 05.02.2015

Sehr geehrter Herr Santillan,

ich komme zurück auf Ihre ausdrücklich nach den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetztes NW (IFGNW) gestellte Anfrage vom 05.02.2015 und meine Zwischennachricht vom 17.02.2015.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bedarf es zur Beantwortung Ihrer Anfrage zu 1.) und 2.) nach Maßgabe des § 9 IFGNW der Einwilligung der von der begehrten Auskunftserteilung betroffenen Person. Zur Beantwortung Ihrer Anfrage zu 3.) ist zudem eine Durchsicht der entsprechenden Unterlagen der Kalenderjahre 2013 - 2014 erforderlich.

Eine gebührenfreie Auskunftserteilung ist wegen des insoweit entstehenden Verwaltungsaufwandes nach der Vorgabe der Verwaltungsgebührenordnung zum IFGNW (VerwGebO IFGNW) nicht möglich. Anhaltspunkte, auf eine Gebührenerhebung nach Maßgabe des § 2 VerwGebO IFGNW zu verzichten, sind nach meiner Einschätzung nicht ersichtlich.

Ich beabsichtige daher, für die Auskunftserteilung zu den Fragen 1.) - 3.) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu erheben. Diesem Betrag liegt der im Erlass des MIKNW vom 02.09.2014 genannte Stundensatz in Höhe von 65,00 € zugrunde. Im Hinblick auf Ihre ausdrückliche Aufforderung, eine Gebührenerhebung im Vorfeld anzukündigen, bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Auskunftsbegehren zu den Ziffern 1.) - 3.) Ihrer Anfrage weiterhin festhalten. Erst dann werde ich die Bearbeitung fortsetzen und mich um die Erteilung der erforderlichen Einwilligung bemühen.

Ihre Fragestellungen zu 4.) beantworte ich wie folgt:

Die Ausländerbehörde greift auf die Dienstleistung verschiedener Ärztinnen und Ärzte innerhalb und außerhalb der Verwaltung zurück. Maßgeblich für eine gutachtliche Beauftragung

ist dabei die im konkreten Einzelfall zur Beurteilung anstehende medizinische Fragestellung sowie verwaltungspraktische Erfordernisse, die sich aus den zeitlichen Rahmenbedingungen einer Abschiebung ergeben können.

Diese Auskunft wird gebührenfrei erteilt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moers